

Haus- und Badeordnung Freibad Ottrau

I. Allgemeines

1. Der Badegast soll Freizeitspaß, sportliche Betätigung und Erholung finden. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und der Sauberkeit im Freibad einschließlich der Eingänge und der Außenanlage.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Freibades erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Fahrzeuge und Fahrräder sind außerhalb des Freibades auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Ein Anspruch auf einen Parkplatz besteht nicht.
4. Jede gewerbliche Tätigkeit innerhalb des Bades ist genehmigungspflichtig.
5. Das Mitbringen von Haustieren ist nicht erlaubt.
6. Die Badeeinrichtung ist pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder schuldhafter Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Bei schuldhafter Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
Findet ein Badegast Räume oder Einrichtungsgegenstände verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies dem Bäderpersonal sofort anzuzeigen.
7. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
8. Das Rauchen ist in allen Gebäudeteilen und direkt am Beckenumgang untersagt. Die Anlagen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
9. Der Konsum von Alkohol am Beckenumgang ist nicht gestattet.
10. Offenes Feuer, Grillen und Shishas ist für Badegäste nicht gestattet.
11. Behälter aus Glas und andere zerbrechliche Gegenstände dürfen im Freibad grundsätzlich nicht verwendet werden.
12. An den Becken und Beckenumgängen ist der Verzehr von Speisen aus hygienischen Gründen nicht statthaft.
13. Das Ballspielen auf der Liegewiese ist nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Bäderpersonal gestattet.
14. Das Bäderpersonal ist angewiesen, sich allen Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.
15. Das Bäderpersonal übt gegenüber allen Badegästen das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder auf Dauer vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das entrichtete Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Widersetzungen gegen Anordnungen des Bäderpersonals oder grobe Verstöße gegen die Haus- und Badeordnung können Strafanzeigen nach sich ziehen.
16. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Bäderpersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.

17. Fundgegenstände sind beim Bäderpersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
18. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und Fernsehgeräte zu benutzen.
19. Abfälle sind in den aufgestellten Abfallbehältern zu entsorgen.
20. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist untersagt. Für gewerbliche Zwecke und die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der Genehmigung des Betreibers.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Das Freibad ist Außerhalb der Sommerferien von Montag bis Freitag 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr - Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr geöffnet.
 Während der Sommerferien von Montag bis Sonntag 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr geöffnet.
 Frühschwimmen jeden Mittwoch von 08:00 Uhr bis 09:30 Uhr
2. Witterungsbedingt können die Öffnungszeiten verändert, verkürzt oder die Anlage geschlossen werden.
3. Die Badleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken. Bei besonderen Anlässen, z.B. Sportveranstaltungen oder Spielfeste, Schul- und Gruppenschwimmen, können Teile der Anlage oder die gesamte Anlage für diesen Zweck gesperrt werden. Eine Rückerstattung oder Ermäßigung von Eintrittsgeldern erfolgt in diesen Fällen nicht. An diesen Tagen besteht eingeschränkte oder keine Bademöglichkeit.
4. Die Badezeit endet 20 Minuten vor dem jeweiligen Öffnungszeitende. Kassenschluss und Ende des Einlasses in das Freibad ist 40 Minuten vor Ende der Öffnungszeit.
5. Beim Verlassen des Freibades erlischt die Gültigkeit der erworbenen Eintrittskarte bzw. der jeweiligen Entwertung von der Mehrfachkarte.
6. Zutritt ist nicht gestattet für:
 - a. Personen, die unter Einfluss von berauschenden Mitteln stehen
 - b. Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c. Personen, die an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes oder offenen Wunden oder Hautausauschlägen leiden (im Zweifel kann eine ärztliche Bescheinigung gefordert werden).
7. Kindern unter 7 Jahren ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Betreuungsperson gestattet.
8. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, Blinden, geistig Behinderten, sowie Anfalls leidenden, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
9. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Die Eintrittskarte ist auf Verlangen dem Bäderpersonal vorzuzeigen. Wird ein Badegast ohne gültige Eintrittskarte angetroffen, so wird er für diesen Tag vom Badebetrieb ausgeschlossen. Im Wiederholungsfalle wird Anzeige erstattet.
 Wer sich außerhalb der regulären Öffnungszeit Zugang ins Freibad verschafft, macht sich strafbar. Dies wird in jedem Falle zur Anzeige gebracht.
10. Gelöste Karten sowie Entwertungen der Mehrfachkarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt. Für verlorene Einzeleintrittskarten und Mehrfachkarten wird kein Ersatz geleistet.

III. Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung wird die Haftung des Betreibers ausgeschlossen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
3. Bei Verlust der Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 25,- € für den Ersatz erhoben.
4. Garderobenschränke und Wertfächer die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

IV. Benutzung des Bades

1. Generell ist eine Verunreinigung des Badebeckenwassers und der gesamten Freibadanlage zu vermeiden.
2. Die Badebecken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung in den dafür vorgesehenen Duschen im Sanitärbereich benutzt werden. Die Verschwendung von Wasser und/oder Energie ist zu vermeiden.
3. Das Verwenden von Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
4. Das Betreten der Duschräume und Beckenumgänge mit Straßenschuhen ist nicht erlaubt.
5. Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung, ob diese Badebekleidung den Anforderungen entspricht, obliegt der Badeaufsicht.
6. Schwimmbecken dürfen nur von geübten Schwimmern genutzt werden. Nichtschwimmer (auch mit Schwimmhilfen) müssen in das Nichtschwimmerbecken.
7. Seitliches Einspringen in das Schwimmbecken, das Hineinstoßen oder – werfen anderer Personen in die Badebecken, Rennen am Beckenumgang und das Untertauchen von anderen Badegästen ist untersagt.
Vorhandene Benutzungsanweisungen z.B. für die Spielgeräte und andere Einrichtungen sind zu befolgen.
11. Das Ballspielen und Einbringen von sonstigen Spielgeräten in das Mehrzweckbecken, das Benutzen von Flossen, Taucherbrille und Schnorchel ist nicht erlaubt. Ausnahmen können durch das Bäderpersonal genehmigt werden.

12. Das Benutzen von Augenschutzbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.
13. Kinder die noch eine Windel benötigen, haben eine geeignete Schwimmwindel zu tragen.
14. Das Reservieren von Flächen auf der Liegewiese ist nur für den persönlichen Bereich gestattet.
15. Bei Veranstaltungen von Gruppen ist die für die Gruppe verantwortliche Person (Lehrpersonal oder Gruppenleiter) für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung mit verantwortlich.

V. Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung dieser Haus- und Badeordnung bedarf.

VI. Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt mit Eröffnung des Freibades in Kraft.

Gemeinde Ottrau

Neukirchener Str. 1
34633 Ottrau
Tel: 06639/96090
E-Mail: info@ottrau.de

Wir wünschen Ihnen einen erholsamen Aufenthalt und freuen uns auf ein baldiges Wiedersehen!

Jonas Korell
Bürgermeister

Timo Thamer
Badleitung